

66. Österreichischer Gemeindetag „Digitaler Gemeindepfad“ Foto auf der e-card

Wien, am 27. Juni 2019

Agenda

- Rechtsgrundlage
- Vorgehen e-card mit Foto
- e-card Fotoregistrierung



Rechtsgrundlage 31a Abs. 8 – 12 ASVG

- Verpflichtende Aufbringung eines Fotos auf alle **ab dem 01.01.2020** ausgestellten e-cards **für Personen > 14J**
- **Bis 31.12.2023** müssen alle alten e-cards gegen neue e-cards mit **Foto ausgetauscht sein**
- Karteninhaber sind verpflichtet, ein Foto beizubringen
- Reihenfolge der Foto-Abfragen:
 1. Identitätsdokumentenregister (IDR): österreichischer Reisepass und österreichischer Personalausweis
 2. Führerscheinregister (FSR): Scheckkartenführerschein
 3. Fremdenregister (IZR)
- Es kann **nicht gewählt werden, welches Foto** verwendet wird

e-card Fotoregistrierung

- Die Speicherung des Fotos erfolgt im IDR
- Die Gesamtverantwortung für die e-card Fotoregistrierung für Österreichische Staatsbürger liegt bei der Sozialversicherung
 - **Fotoregistrierung für Österreichische Staatsbürger erfolgt bei SV-Dienststellen**
 - **Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger kann sich dafür auch der als Passbehörden (§ 16 des Passgesetzes 1992) tätigen Behörden sowie der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bedienen. Eine Kostenabgeltung ist zu vereinbaren.**
- Die **e-card Fotoregistrierung für Fremde** erfolgt in den **Landespolizeidirektionen**

Verordnung zu § 31a Abs. 12

- Weitere **Ausnahmen** können in der Verordnung der Bundesregierung definiert werden
 - Personen ab dem vollendeten 70. Lebensjahr und ab inkl. Pflegestufe 4
 - Übergangsfrist für das Nachbringen von Fotos von 3 Monaten
- **Information an Karteninhaber**, dass sie ein Foto beibringen müssen und mit welchen **Konsequenzen** sie sonst rechnen müssen, erfolgt durch
 - Sozialversicherung (Versichertenkontakt, Informationskampagne)
 - Gesundheitsdiensteanbieter sofern sie Informationen dazu vom e-card System erhalten)
 - Dienstgeber (unterstützend bei Dienstnehmer-Anmeldungen)
- Vermeidung Missbrauchsszenarien aufgrund Verweigerung der Beibringung eines Fotos
 - z.B. Limitierung Admin-Karten Konsultationen

Vorgehen e-card mit Foto

- e-cards werden **kurz vor Ablauf der EKVK (Rückseite) getauscht** und mit einem Foto versehen, sofern eines in den Registern vorhanden ist
 - bis Ende 2023 müssen alle e-cards mit einem Foto versehen werden
 - über 85% der Versicherten erhalten automatisch eine neue e-card mit Foto
- Der **Versicherte wird aktiv beim Kontakt mit SV bzw. GDA über fehlendes Foto informiert → 2 Monate Zeit, um Foto beizubringen!**
 - Versicherter hat ab Erlass der Verordnung eine Abfrage-Möglichkeit auf www.chipkarte.at/foto – Foto-Sofort-Check, ob Foto in einem der Register vorhanden oder nicht
 - GDA erhält ab 1.1.2020 eine entsprechende Information im e-card System und übergibt dem Versicherten einen Folder
- Eine (vorzeitige) **Fotoregistrierung löst keine Neuausstellung** der e-card aus

e-card Fotoregistrierung

- Die e-card Fotoregistrierung für **Österreichische Staatsbürger** (ca. 460.000 Personen) erfolgt **ab 1.1.2020 bei rund 195 SV-Dienststellen**
 - ca. jeweils 40% in den Jahren 2020 und 2023
 - ca. jeweils 10% in den Jahren 2021 und 2022
- Jeder fotolose Österreicher kann unabhängig von seinem Versicherungsstatus und seiner Versicherungszugehörigkeit bei jeder SV-Dienststelle die Fotoregistrierung vornehmen lassen
- In den SV-Dienststellen erfolgt eine **dezentrale Datenerfassung. Der Scan des Fotos erfolgt an zentraler Stelle in der SV.**
 - Prozess ist angelehnt an die Passausstellung (Weiterleiten des Antrags inkl. Foto)
 - kein Scanner vor Ort notwendig
 - keine Archivierung vor Ort notwendig

e-card Fotoregistrierung

- Die **Einbindung von Gemeinden und Passbehörden** ist von großer Bedeutung, da nur so **ein niederschwelliger Zugang** für die Bürger und **Bürgernähe** sichergestellt wird.
- Die Sozialversicherung legt besonderen Wert auf Versichertenservice und daher ist der Sozialversicherung die Einbindung der Gemeinden und der Passbehörden als e-card Fotoregistrierungsstellen wichtig.
- Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat in Abstimmung mit dem Gemeindebund **Grundlagen für die Registrierung von Lichtbildern** erstellt.
- Eine unbürokratische Teilnahme mit jederzeitigem Eintritt und Austritt ist möglich.
- Weitere Informationen sind ab Herbst 2019 auf www.kommunalnet.at zu finden.

e-card Fotoregistrierung – Grundlagen für die Registrierung von Lichtbildern gem. § 31a Abs. 9 Schlussteil ASVG durch Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

- An der e-card Fotoregistrierung können teilnehmen:
 - Passbehörden (§ 16 Abs. 1 Z 1 PassG)
 - Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister
- Schriftliche Anmeldung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Passbehörden erfolgt ab Herbst 2019 auf www.kommunalnet.at
- Der HVB wird binnen vierzehn Tagen nach Anmeldung alle notwendigen Freischaltungen durchführen und schriftlich zu bestätigen.
- Die Kundmachung der teilnehmenden Gemeinden und Passbehörden erfolgt binnen vierzehn Tagen im Internet unter www.chipkarte.at/foto.
- Die e-card Fotoregistrierung kann ab 1. Jänner 2020 erfolgen.

e-card Fotoregistrierung – Grundlagen für die Registrierung von Lichtbildern gem. § 31a Abs. 9 Schlussteil ASVG durch Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

- Es gibt drei Möglichkeiten, die e-card Fotoregistrierung durchzuführen:
 - **Dezentrale Vollerfassung mit Scan des Fotos**
 - für Passbehörden
 - **Dezentrale Vollerfassung mit eBild-Server**
 - für Passbehörden und Gemeinden
 - **Dezentrale Teilerfassung mit zentraler Nacherfassung in der SV (Scan des Fotos)**
 - für Passbehörden und Gemeinden

Der e-card Fotoregistrierungs-Prozess erfolgt analog des Passantrages – Dezentrale Teilerfassung mit zentraler Nacherfassung in der SV (Scan des Fotos)

- IDR Zugang über das Stammportal von Kommunalnet
- Überprüfung der Staatsbürgerschaft
- Prüfung der Identität gemäß Passgesetz-Durchführungsverordnung
- Erfassung der gemäß § 31a Abs. 9 ASVG erforderlichen Daten im IDR
- Ermittlung des bPK-ZP durch Abgleich der Personendaten mit SZR (ZMR, ERnP), ZPR, ZSR
- EKIS Abfrage zur Prüfung, ob allfälliges Dokument als gestohlen gemeldet ist
- Prüfung, ob das Foto den Vorgaben des Passgesetzes entspricht (Alter des Fotos und ICAO-Konformität)
- Ausdruck des Antrages, Aufkleben des Fotos, Unterschrift Antragsteller
- Versand des Antrages mind. 1x pro Woche an die SV

eBild

- eBild ist die digitale Speicherung von Fotos von Fotografen auf einem zentralen Server
- Der Kunde erhält kein Foto, sondern einen Code
- Die berechnigte Gemeinde/Passbehörde kann durch Eingabe des Codes das Foto abrufen und im IDR speichern
- Das eBild Service ist über das Stammportal erreichbar
- **Vorteile von eBild:**
 - medienbruchfreie Bereitstellung von Fotos möglich
 - Wegfall des Einscannens
 - Wegfall des Versendens an die zentrale Stelle
- Mit der Verwendung von eBild ist jedenfalls eine zentrale Vollerfassung durchzuführen

Was muss der Versicherte in die Gemeinde zur e-card Fotoregistrierung mitbringen?

- Bisherige e-card (SVNR muss ins IDR eingegeben werden)
- Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft
- Nachweis der Identität
- Passbild (den Passbildkriterien entsprechend)

Abrechnung

- Pro e-card Fotoregistrierung erhält die Gemeinde/Passbehörde einen **Aufwandsersatz von 7 €** unabhängig, ob
 - eine dezentrale Vollerfassung oder eine dezentrale Teilerfassung mit zentraler Nacherfassung oder
 - mit oder ohne Identitätszeuge oder
 - auch zusätzlich eine E-ID aktiviert wird
- Die Aufwandsabgeltung pro Fall entspricht den Kosten in der Sozialversicherung
- Die **Abrechnung** erfolgt einmal jährlich **zentral** über Kommunalnet an die einzelnen Gemeinden
- Die Kosten für einen eventuellen Scanner und die Portokosten werden nicht ersetzt

Schulung und Support

● Schulung und Support

- kostenlose Schulungsunterlagen und ein e-learning-Tool
- Fragen zum IDR, Identitätsprüfung, Passbildkriterien, Dokumentenprüfung und dgl. sind an das BMI zu richten

● Folgende Materialien werden von der SVC auf www.kommunalnet.at zur Verfügung gestellt:

- Grundlagen für die Registrierung von Lichtbildern inkl. Anmeldeformular
- Schulungsunterlagen, e-learning
- PR-Materialien zur Verwendung in der Gemeinde/Passbehörde bzw. in eigenen Medien
 - Folder, Plakat, Texte, Textbausteine, Musterartikel, Inseratensujets, Online-Banner

Weitere Informationen

- Website der SVC: www.chipkarte.at/foto
 - Foto-Sofort-Check
 - FAQ
 - Rechtliches
 - Lebenslagen inkl. Handlungsanweisungen: Foto / kein Foto / Ausnahme
 - Landkarte: Registrierungsstellen Ö / Fremde
 - Sprachen: Deutsch, Arabisch, Bulgarisch, Burgenlandkroatisch, Englisch, Farsi/Dari, Italienisch, Polnisch, Romani, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Slowenisch, Tschechisch, Türkisch, Ungarisch

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Kontaktdaten

ecardfoto@svc.co.at